

Der Elternbeirat des Gymnasiums Gröbenzell gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 22 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) folgende

## **Geschäftsordnung**

### **Inhaltsübersicht**

#### *Erster Abschnitt: Allgemeines*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

#### *Zweiter Abschnitt: Arbeit des Elternbeirats*

- § 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit
- § 4 Wahl des Elternbeirats
- § 5 Organe des Elternbeirats
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

#### *Dritter Abschnitt: Klassenelternsprecher*

- § 8 Wahl der Klassenelternsprecher
- § 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

#### *Vierter Abschnitt: Finanzen*

- § 10 Grundsätze
- § 11 Kassenprüfung

#### *Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen*

- § 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt: Allgemeines**

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. <sup>2</sup>Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup>Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

### § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). <sup>2</sup>Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. <sup>3</sup>Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art 2 Abs. 3 BayEUG).

## **Zweiter Abschnitt: Arbeit des Elternbeirats**

### § 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der Minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).

(2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. <sup>2</sup>Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Entscheidungen der Schule mit. <sup>3</sup>Dies erfolgt im Einzelfall durch Erteilung der Zustimmung oder des Einvernehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen,.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

### § 4 Wahl des Elternbeirats

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat besteht nach Art. 66 des BayEUG aus 12 Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahl. <sup>3</sup>Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(3) Die Wahl des Elternbeirats wird am Anfang des Schuljahres durchgeführt.

(4) <sup>1</sup> Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung eines Kindes bestehen. <sup>2</sup>Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte. <sup>3</sup>Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat

## **Geschäftsordnung des Elternbeirats des Gymnasiums Gröbenzell**

---

angehören. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG

(5) <sup>1</sup> Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter. <sup>2</sup> Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf von dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. <sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. <sup>3</sup>Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. <sup>4</sup>Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt. <sup>5</sup>Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen. <sup>6</sup>Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. <sup>7</sup>Jeder Wahlberechtigte hat pro Stimmzettel 12 Stimmen. <sup>8</sup>Auf einzelne Kandidaten kann nur 1 Stimme entfallen. <sup>9</sup>Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 12 Stimmen vergeben werden. <sup>10</sup>Die Stimmenvergabe muss aus dem Wahlzettel eindeutig ersichtlich sein, andernfalls ist dieser ungültig.

(7) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. <sup>3</sup>Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats. <sup>4</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

(8) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup>An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

### § 5 Organe des Elternbeirats

(1) <sup>1</sup>Der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung lädt zu einer konstituierenden Sitzung im direkten Anschluss an die Neuwahl des Elternbeirats ein. <sup>2</sup>Der neu gewählte Elternbeirat einigt sich auf bzw. wählt in dieser Sitzung:

- einen Vorsitzenden
- einen oder zwei Stellvertreter
- einen Kassier und ggf. einen stellvertretenden Kassier
- einen Schriftführer und ggf. einen stellvertretenden Schriftführer
- die weiteren zwei Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen; der Vorsitzende als gesetzliches Mitglied des Schulforums kann von einem seiner zu benennenden Stellvertreter vertreten werden.

(2) <sup>1</sup>Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 6 Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und § 21 GSO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. <sup>2</sup>Er berät und entscheidet in Sitzungen. <sup>3</sup>In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. <sup>4</sup>Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch fünfmal im Schuljahr. <sup>2</sup>Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates. <sup>4</sup>In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 5 Absatz 2.

(3) <sup>1</sup>Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter oder weitere Mitglieder der Schulleitung einladen. <sup>2</sup>Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere Vertreter der Schülermitverwaltung (SMV), die Jahrgangsstufensprecher oder einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. <sup>3</sup>Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden freigegeben und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird. <sup>2</sup>Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats elektronisch übermittelt. <sup>3</sup>Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. <sup>4</sup>Einwände gegen das Protokoll sollten möglichst umgehend schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorsitzenden erhoben werden, sie müssen spätestens bei der nächsten Sitzung mündlich vorgebracht werden.

## **Geschäftsordnung des Elternbeirats des Gymnasiums Gröbenzell**

---

### § 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. <sup>2</sup>Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. <sup>3</sup>Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. <sup>4</sup>Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, gemäß § 5 Absatz 2, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. <sup>2</sup>Nach Art 65 BayEUG sind Aufgaben des Elternbeirats insbesondere:

- a) das Vertrauensverhältnis zu vertiefen zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind.
- b) das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren.
- c) den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben
- d) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten.
- e) durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Bay EUG Abs. 2).
- f) bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Bay EUG Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen.
- g) sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Bay EUG Abs. 4 Satz 2 (Verwendung bestimmter Lernmittel) äußern.
- h) im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Bay EUG Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen.
- i) im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Bay EUG Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen.
- j) bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Bay EUG Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken.
- k) bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Bay EUG Satz 3 mitzuwirken.
- l) das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. <sup>2</sup>Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 (Aufgaben der Lehrerkonferenz) und § 42 Abs. 2 (Stundenplan, Unterrichtszeiten) bleiben unberührt.

## ***Dritter Abschnitt: Klassenelternsprecher***

### § 8 Wahl der Klassenelternsprecher

(1) <sup>1</sup>In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden zur Unterstützung des Elternbeirats je ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)

(2) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen bei der ersten Klassenelternversammlung eines neuen Schuljahres aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(4) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5) <sup>1</sup>Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.

(6) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. <sup>4</sup>Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Wahl der Klassenelternsprecher wird sich pro Jahrgang auf einen Jahrgangsstufensprecher und seinen Stellvertreter geeinigt. <sup>2</sup>Die Jahrgangsstufensprecher werden routinemäßig zu den Elternbeiratssitzungen eingeladen. <sup>3</sup>Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb des Gymnasiums nur in einer Jahrgangsstufe Jahrgangsstufensprecher sein. <sup>4</sup>Jahrgangsstufensprecher sollten nicht zugleich Mitglied des Elternbeirats sein.

### § 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

(1) <sup>1</sup>Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. <sup>2</sup>Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen über die Jahrgangsstufensprecher in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten – den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzu bitten, ebenso Mitglieder des Elternbeirats.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).

## **Vierter Abschnitt: Finanzen**

### § 10 Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) <sup>1</sup>Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) <sup>1</sup>Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) <sup>1</sup>Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

### § 11 Kassenprüfung

<sup>1</sup>Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### § 13 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller gewählten Mitglieder erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. <sup>2</sup>Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat des Gymnasiums Gröbenzell am 27.09.2013 beschlossen.

Gröbenzell, den 30.09.2013

Elisabeth Naucke (Vorsitzende des Elternbeirats), Claudia Ankerne (stellv. Vorsitzende)